

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Konsekutive Masterstudiengänge sind Studiengänge, bei denen vor Aufnahme des Studiums keine Phase der Berufstätigkeit vorausgesetzt wird.“
  - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 70 Abs. 5 Satz 6 Nr. 5 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 70 Abs. 4 Satz 4 Nr. 5 HochSchG“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 3 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 27 Abs. 4 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 3 HochSchG“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„für Studierende, die nach der Einschreibeordnung der jeweiligen Hochschule in einen Teilzeitstudiengang eingeschrieben sind, ist für den Verbrauch des Studienguthabens die Höhe der Regelstudienzeit des entsprechenden Vollzeitstudiengangs zugrunde zu legen.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „der Studiengang der Ersteinschreibung ein Teilzeitstudiengang ist oder“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:  
„(4 a) Die Absätze 1 bis 3 gelten ferner nicht in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 3 HochSchG. Von Studienkonten mit Semesterwochenstunden erfolgt für das entsprechende Semester nur eine Regelabbuchung. Von Studienkonten mit Leistungspunkten erfolgen Abbuchungen gemäß § 6 Abs. 2.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 6 wird nach dem Wort „hinausgehen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 7 wird nach dem Wort „wird,“ das Wort „und“ angefügt.
    - cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:  
„8. die Einschreibung in einen Teilzeitstudiengang nach der Einschreibeordnung der jeweiligen Hochschule, wobei nach der Regelstudienzeit des Teilzeitstudiengangs zu unterscheiden ist,“
  - b) In Absatz 1 Satz 5 wird die Verweisung „Satz 1 Nr. 2 bis 7“ durch die Verweisung „Satz 1 Nr. 2 bis 8“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 sollen Bonuszeiten gewährt werden, die bei der Ermittlung der Frist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 7 und 8 zu einer entsprechenden Fristverlängerung führen.“
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:  
„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 führen die gewährten Bonuszeiten bei der Ermittlung der Frist nach § 11 Abs. 2 zu einer entsprechenden Fristverlängerung.“
  - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 8 entfällt der Anspruch auf Nutzung der Bonusguthaben oder Bonuszeiten, wenn die oder der Studierende nicht die Hälfte der Regelstudienzeit in dem jeweiligen Teilzeitstudiengang, für den die Bonusguthaben oder Bonuszeiten gewährt wurden, studiert.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „postgraduale Studien“ durch die Worte „postgraduale Studiengänge“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Worte angefügt:  
„für Studierende, die nach der Einschreibeordnung der jeweiligen Hochschule in einen Teilzeitstudiengang eingeschrieben sind, ist bei der Berechnung der Frist die Höhe der Regelstudienzeit des entsprechenden Vollzeitstudiengangs zugrunde zu legen.“
  - c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 3 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Verweisung „§ 70 Abs. 5 Satz 6 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 70 Abs. 4 Satz 4 HochSchG“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:  
„4. Studienzeitverlängerung, die durch eine schwere Erkrankung entstanden ist.“

## Artikel 10

### Änderung des Universitätsmedizingesetzes

Das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205, BS 223-42) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „durch Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57)“ durch die Worte „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 2031-1,“ durch die Worte „vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29, BS 2031-1), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Universitätsmedizin“ ein Komma und die Worte „soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Universitätsmedizin“ ein Komma und die Worte „soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 65 Abs. 1, 3 und 4 sowie die §§ 66 bis 70 HochSchG“ durch die Verweisung „Die §§ 65 bis 70 HochSchG“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 bis 6 und 8 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 bis 8 HochSchG“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 12 bis 14 HochSchG“ durch die Verweisung „§§ 12 und 14 HochSchG“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 wird gestrichen.
    - bb) Im bisherigen Satz 4 wird die Verweisung „§ 21 Abs. 1 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 21 HochSchG“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.
5. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:  
„§ 47 Abs. 2 HochSchG findet auf Professorinnen und Professoren der Universitätsmedizin Anwendung, wenn sie in dem Forschungskolleg mitwirken.“
  - b) Im bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „, mit Ausnahme des § 50 HochSchG,“ eingefügt.
6. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Fachbereichen“ die Worte „und dem Forschungskolleg“ eingefügt.
7. In § 24 Abs. 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 4 und 5 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 72 Abs. 4 und 5 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57),“ ersetzt.
8. In der Anlage wird bei dem Grundstück Hochhaus/Drittmittelgebäude die Flurbezeichnung „8“ durch die Flurbezeichnung „19“ ersetzt.

#### Artikel 11

##### Änderung des Justizgebührenbefreiungsgesetzes

Das Justizgebührenbefreiungsgesetz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 413), BS 34-4, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „das Klinikum“ durch die Worte „die Universitätsmedizin“ ersetzt.

#### Artikel 12

##### Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

Das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), BS Anhang I 145, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Artikel 9 des Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber (§ 65 Abs. 2 des Hochschulgesetzes) eine Vorabquote entsprechend

dem Anteil dieser Bewerberinnen und Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang, jedoch höchstens 5 v. H., gebildet werden kann. Bei der Auswahl sind die Leistungen in der Berufsausbildungsabschlussprüfung und, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bestand, die Leistungen im Abschlusszeugnis der Berufsschule zugrunde zu legen sowie die Meisterprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation zu berücksichtigen.“

#### Artikel 13

##### Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung

Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Hochschulgesetzes in der Fassung, die sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes ergibt, sowie den Wortlaut des Verwaltungshochschulgesetzes in der Fassung, die sich aus Artikel 2 dieses Gesetzes ergibt, im Gesetz- und Verordnungsblatt mit neuem Datum bekannt zu machen.

#### Artikel 14

##### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. das Landesgraduiertenförderungsgesetz vom 6. Juli 1984 (GVBl. S. 147, BS 221-1),
  2. die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 4. September 1984 (GVBl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 221-1-1,
  3. die Feststellungsprüfungsordnung vom 4. April 1978 (GVBl. S. 220, BS 223-1-28),
  4. die Fachhochschul-Finanzhilfeverordnung vom 15. Juli 1997 (GVBl. S. 274), geändert durch § 148 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-9-3,
  5. die Landesverordnung über die Studierendenwerke vom 8. November 1996 (GVBl. S. 421), geändert durch § 144 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41-2,
  6. die Landesverordnung über die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studierendenwerke vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 157), geändert durch § 146 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41-7,
  7. die Landesverordnung über die Anerkennung der von Deutschen im Ausland erworbenen Hochschulreife vom 14. August 1990 (GVBl. S. 270, BS 223-41-23),
  8. die Landesverordnung zu den Übergängen im Hochschulbereich vom 30. Juni 1998 (GVBl. S. 218), geändert durch § 153 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41-25,
  9. Artikel 5 des Ersten Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438).
- (3) Die §§ 19 und 20 des Landesbesoldungsgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sind bis zur Festlegung des in § 22 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes vorgesehenen Steuerungs- und Informationsinstruments im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes weiter anzuwenden.